

Kammer gegen den Kauf dieser Bahn gestimmt hat, ist, daß sie sich sagte: die Baukosten haben damals pro Kilometer bloß 128,658 Mark gekostet und wir sollen jetzt 206,000 Mark dafür bezahlen. Es ist das freilich ein eigenes Verhältnis; aber nichtsdestoweniger, wenn man das Decret genauer nachliest, findet man, daß auch dieser höhere Kaufpreis sich doch gut rentiren wird, und das ist auch der Grund, weshalb ich ganz entschieden für das Decret stimmen werde.

Präsident von Zehmen: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren; ich schließe die Debatte über die Bahn Chemnitz-Würschütz mit Vorbehalt des Schluswortes für den Herrn Referenten, wenn er es verlangt.

Referent Rittergutsbesitzer von Trübschler: Ich wünsche nur, die Ziffer richtigzustellen, die der Herr von Schönberg gebracht hat. Die Bahn kostet nämlich im Bau meines Wissens in runder Summe 169,000 Mark pro Kilometer.

Präsident von Zehmen: Ich gehe zur Fragestellung über. Die Deputation beantragt dem Vorschlag der Regierung gemäß:

„Die Kammer wolle beschließen:

a) die königl. Staatsregierung zum Ankaufe der Chemnitz-Würschützer Eisenbahn unter den mit der betreffenden Gesellschaft vereinbarten, im königl. Decrete Seite 8 und 9 sub 1, 2 und 3 ersichtlichen Bedingungen zu ermächtigen.“

„Will die Kammer diese Ermächtigung aussprechen?“

Gegen 1 Stimme ausgesprochen.

Weiter beantragt die Deputation unter b:

„Die hierfür, sowie für einige kleine Erweiterungsbauten und die Kosten der Eigenthumsübertragung postulierte Summe von 2,300,000 Mark zu bewilligen.“

„Will die Kammer diese Bewilligung aussprechen?“

Gegen 1 Stimme genehmigt.

Wir gehen zu II, die Bahn Gößnitz-Gera betreffend, über.

Referent Rittergutsbesitzer von Trübschler: Auch diese Bahn hat die Zweite Kammer zu kaufen abgelehnt, während sie von der diesseitigen Deputation zur Annahme empfohlen wird. Was die Wichtigkeit der Bahn für unser Staatsbahnetz anlangt, so will ich mich hauptsächlich auf einen Vorgang stützen, der seiner Zeit stattgefunden hat, als es sich darum handelte, die ständische Bewilligung zu einem Betriebsvertrag und der

hierzu nöthigen Beschaffung des Betriebmaterials zu erlangen. Im Jahre 1864 wurde hierzu von den Ständen die Summe von 379,000 Thalern zur Anschaffung des Betriebmaterials verlangt und in dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer damals gesagt:

„Ein Blick auf die Landkarte zeigt, welche günstigen Einflüsse diese Linie nach ihrer Vollendung und noch mehr, wenn sie einst weitergeführt sein wird, auf fast alle sächsischen Staatsbahnen, zunächst besonders auf die bayerische, auf die erzgebirgischen und auf die von Gößnitz über Glauchau nach Chemnitz und weiter ausüben muß. Eine Unterstützung schien umsomehr geboten, als sonst die Gefahr nahe lag, daß die Bahn Unternehmern anheimfallen müßte, die ihrer übrigen concurrirenden Interessen wegen dieselbe in einer für Sachsen keineswegs günstigen Weise ausbeuten würden, und als in dieser Beziehung bereits Unterhandlungen mit der thüringischen Eisenbahngesellschaft im Gange waren.“

Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, ist seiner Zeit die Bewilligung von 379,000 Thalern erfolgt. Mit diesem Kapital ist der sächsische Staat schon Theilhaber der Bahn seither gewesen und hat Dividende erhalten. Die damalige Auffassung ist dieselbe, welche auch jetzt die Deputation festhält und die darin gipfelt, daß diese Bahn als eine nothwendige Verlängerung der Glauchau-Gößnitzer Linie und zur Herstellung eines günstigen Anschlußpunktes an das benachbarte Verkehrsgebiet der thüringischen Eisenbahn für uns wünschenswerth ist. Auch ebenso günstig beurtheilt die Deputation den Abschluß des Vertrags. Nach demselben stellt sich ohngefähr für die Gesellschaft die Sache so heraus, daß die Mitglieder der Compagnie, welche 8471 Actien repräsentiren, die im Betrag von 300 Mark eingezahlt worden sind, jetzt dafür 300 Mark Nominalrente bekommen. Das altenburgische Land hat 7500 Actien auch gleichfalls mit 300 Mark eingezahlt, das ist soviel, als 2,250,000 Mark, und erhält dafür 2,456,700 Mark in Rente, das ist nach dem Course von 72 berechnet, bloß in runder Summe etwas über 1,760,000 Mark. Daneben gehen die Reservefonds, die im Decret ausführlich beziffert sind, noch auf den sächsischen Staat über. Es ist auch jedenfalls damit bewiesen, daß die Forderungen, die uns gestellt worden sind, an und für sich Verluste der Bahnhaber involviren und daher mäßige waren. Es ist außerdem auch im Decret ausführlich nachgewiesen, daß der Rente, die sich nach dem durchschnittlichen Reinertrag der letzten fünf Jahre und mit Berücksichtigung der verschiedenen in Frage kommenden Umstände auf 202,136 Mark beläuft, daß dem gegenüber nur ein Zinsverforderniß von 133,333 Mark steht. Hiermit glaubt die Deputation, daß die Bedenken, welche namentlich in der jenseitigen Kammer für Ablehnen der Bahnlilien maßgebend gewesen sind, sich erledigen, die Bedenken nämlich, daß auf die